



Zukunft gestalten mit Senioren

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.
Kantplatz 14, 24537 Neumünster

An den
Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/428

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.
Kantplatz 14, 24537 Neumünster
Tel.: 04321 / 695 78 90
landesseniorenrat-s-h@t-online.de
www.lsr-sh.de

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:
Montag, Mittwoch und Freitag: 9 - 12 Uhr
Büro: Renate Dreßler

28.11.2022

Betreff: Drucksachen 20/254 und 20/309

Stellungnahme zum Thema „Anhebung des Landesblindengeldes und Einführung eines Gehörlosengeldes und Nachteilsausgleich für blinde und sehbehinderte Menschen“

Sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Ausschussmitglieder

vielen Dank, dass Sie dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. die Möglichkeit gegeben haben, zum Antrag der Fraktion SSW „Anhebung des Landesblindengeldes und Einführung eines Gehörlosengeldes“ Drucksache 20/254 und dem Alternativantrag der Fraktionen CDU, und Bündnis 90/Die Grünen „Nachteilsausgleich für blinde und sehbehinderte Menschen“ Drucksache 20/309 Stellung nehmen zu können.

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. (LSR SH) mit seinen 143 kommunalen Mitgliedseinrichtungen und ca. 780.000 Seniorinnen und Senioren ist die größte Interessenvertretung der Generation 60 plus im Land Schleswig-Holstein.



Die Mitgliedseinrichtungen bekennen sich gem. § 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für eine starke Einbindung der älteren Generation am politischen Geschehen in unserem Land.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. (LSR SH) wie folgt Stellung:

Der LSR SH begrüßt, dass die Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag die Initiative ergreifen, um eine finanzielle Verbesserung für einen Personenkreis, dem die tägliche Teilhabe ohne Hilfe kaum möglich ist, zu bewirken.

Im Gegensatz zu anderen anerkannten Behinderungen, die trotz der Behinderung eine Kommunikation und eine, wenn auch eingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, müssen die blinden und taubblinden sowie die gehörlosen Menschen erhebliche behinderungsbedingte Mehrkosten auf sich nehmen, um die annähernd gleichen Lebensbedingungen erreichen zu können.

Das Landesblindengeld, das seit 2013 in der Höhe unverändert gezahlt wird, ist ein wesentlicher monetärer Bestandteil für die blinden und taubblinden Menschen zur Verbesserung der Lebensqualität.

Der LSR SH empfiehlt, dass die Höhe des Landesblindengeldes sich nach der Höhe der Regelbedarfsstufe 1 orientieren sollte und jährlich um die gleiche Höhe des Regelsatzes angepasst wird.

Der LSR SH begrüßt ebenfalls die Einführung eines Gehörlosengeldes.

Hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass der behinderte gehörlose Mensch Hilfsmittel (Hörgeräte) erhält, die in Form und Größe, individuell auf den Behinderten zugeschnitten sind, ohne dass die dadurch entstehenden Mehrkosten der behinderte Mensch selbst tragen muss.

Hier sollten die Mehrkosten der Geräte über das Landesamt für Soziales abgerechnet werden können, um den erforderlichen Teilhabeausgleich auszugleichen.

Zusätzlich sollte für die behindertenbedingten Nachteile der Gehörlosen 50 % der Regelbedarfsstufe 1 als Geldleistung an diese gezahlt werden.

Ebenfalls regt der LSR SH an, § 4 Abs.2 und § 5 des Landesblindengesetzes dahingehend zu verändern, dass eine Anrechnung bei Leistungen anderer Rechtsvorschriften, z.B. Leistungen aus der Pflegeversicherung, nur dann vorgenommen wird, wenn die pflegebedingten Aufwendungen auf die Blindheit oder Taubblindheit zurückzuführen sind.



Eine generelle Anrechnung bei Inanspruchnahme der häuslichen Pflege oder der stationären Einrichtung ist nicht nachvollziehbar, da die Geldleistung der Mensch als Nachteilsausgleich für seine Behinderung erhält; pflegebedingte Aufwendungen sind keine Behinderungsmerkmale im Sinne des SGBIX und SGBXI.

Hinsichtlich des Alternativantrages der Fraktionen von CDU und Bündnis/Die Grünen begrüßt der LSR SH die Initiative, dass bundesweit gleiche Rahmenbedingungen für alle Betroffenen² geschaffen werden.

Es kann nicht sein, dass im grenznahen Bereich, die eine Seite im Verhältnis zur anderen Seite der Landesgrenze blinde und/oder taubblinde Menschen mit unterschiedlichen Geldbeträgen unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Schildwächter

Vorsitzender

